

Präsidialverfügung vom 22.07.2026

Feuer- und Feuerwerksverbot

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Das Ausbleiben von Niederschlägen und der starke Wind seit mehreren Wochen haben zu einem sehr grossen Austrocknen der Böden und Kulturen geführt. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Brand-Gefahrenlage führen würden. Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag.

Damit sind gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB die Voraussetzungen für ein generelles Feuerverbot und Feuerwerksverbot im ganzen Gemeindegebiet gegeben. Davon ausgenommen sind die Verwendung von Elektro- und Gas-Grill unter Aufsicht.

Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Es wird verfügt:

1. Auf dem ganzen Gemeindegebiet wird gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot erlassen. Dies schliesst folgendes mit ein:

Das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot umfasst:

- Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder auf öffentlichen Grillplätzen)
- Kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle (inkl. Cheminées und Öfen) betrieben werden
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Wegwerfen von glühenden Zigaretten und anderen Raucherwaren wie Zündhölzern
- Unkrautbekämpfung mittels Abflammgeräten jeglicher Art
- Steigenlassen von Ballonen mit Wunderkerzen, Himmelslaternen etc.
- Keine Höhenfeuer
- Gas- und Elektrogrills bleiben erlaubt, sofern sie auf einem stabilen Untergrund betrieben und jederzeit beaufsichtigt werden

2. Dieses Feuer- und Feuerwerksverbot **gilt ab 24.07.2026 und dauert bis auf Widerruf.**

3. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnastrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Mitteilung an:

- Kantonspolizei Zürich, Stationsstrasse 50, 8472 Seuzach
- Roman Müller, Kommandant Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen
- Michael Epp, Polizeivorstand
- Alle Haushalte in Dägerlen



Patrick Jola, Präsident

Namens des Gemeinderates Dägerlen:



Peter Zahnd, Gemeindeschreiber

versandt am: **23. Juli 2026**